

BUNDESGERICHTSHOF**BESCHLUSS**VII ZB 2/70

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Bertram T. [REDACTED],
[REDACTED] H. [REDACTED], F. [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kurt S. [REDACTED], H. [REDACTED],
Lange R. [REDACTED] -

gegen

die Firma Ha. [REDACTED] Ventilatorenbau GmbH, vertreten durch ihren
Geschäftsführer Dr. Georg B. [REDACTED] H. [REDACTED], S. [REDACTED]
[REDACTED]allee [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. D. St. [REDACTED],
H. [REDACTED], P. [REDACTED] str. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. März 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Rietschel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Schmidt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 18. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 24. Juni 1969 wurde der Beklagte verurteilt, an die Klägerin 1.369,35 DM nebst Zinsen zu zahlen. Dagegen legte er rechtzeitig Berufung ein. Die Berufungsbegründungsfrist wurde auf seinen Antrag zweimal, zuletzt bis zum 20. November 1969 verlängert. Die Berufungsbegründung ging aber erst am 21. November 1969, einem Freitag, also verspätet, bei Gericht ein.

Durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 27. November 1969 wurde deswegen die Berufung als unzulässig verworfen. Am 4. Dezember 1969 beantragte der Beklagte wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Durch Beschluß vom 18. Dezem-

- 3 -

ber 1969 wies das Oberlandesgericht diesen Antrag zurück. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Beklagten, mit welcher er seinen Wiedereinsetzungsantrag weiterverfolgt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (vgl. BGHZ 142, 147; BGH WersR. 1965, 898; Beschluß des Senats VII ZB 24/69 vom 12. Januar 1970). Sie ist aber nicht begründet.

Nach Darstellung des Beklagten ist sein Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt S. etwa 50 Minuten vor Fristablauf, während er mit dem Durchlesen und Korrigieren der Berufungsbegründung beschäftigt war, in seinem Büro am Schreibtisch eingeschlafen und erst 1/4 Stunde nach Fristablauf wieder aufgewacht.

Darin kann kein unabwendbarer Zufall gesehen werden. Wer einen "langen, arbeitsreichen Tag" hinter sich hat, muß gegen 23 Uhr damit rechnen, auch gegen seinen Willen einzuschlafen. Im übrigen ist auch nicht glaubhaft gemacht, daß der Anwalt, bevor er vom Schlaf übermannt wurde, irgendwelche Ermüdungserscheinungen an sich verspürt haben sollte, wie sie erfahrungsgemäß dem ungewollten Einschlafen voranzugehen pflegen. Wenn er sich aber müde fühlte, so war er dadurch gewarnt, und mußte in geeigneter Weise der Gefahr des Einschlafens entgegenwirken.

Die Entscheidung BGH MDR 1967, 585 betraf einen anders gelagerten Fall; dort handelte es sich um Herz-



und Kreislaufstörungen des Anwalts. Der vorliegende Sachverhalt ist vielmehr vergleichbar mit dem Fall, daß ein Verkehrsteilnehmer während der Fahrt am Steuer seines Autos einschläft und dadurch einen Unfall verursacht. Er wird sich in aller Regel schwerlich damit entschuldigen können, er sei völlig unvermutet und unvorhersehbar vom Schlaf übermannt worden (vgl. RGSt 60, 29; Geigel, Haftpflichtprozeß. 14. Aufl. Kap. 26, Rz. 13 mit Rechtsprechungsnachweisen).

Glanzmann

Rietschel

Meyer

Vogt

Schmidt